



Am Department für Biotechnologie, Arbeitsgruppe „Mikrobielle Biotechnologie“ kommt es, im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Projektes, zur Besetzung einer Stelle als:

## Labortechniker/in

(Kennzahl 129)

Beschäftigungsausmaß: 30-40 Wochenstunden  
Dauer des Dienstverhältnisses: 01.01.2017, befristet bis 31.12.2017  
(mit Option auf befristete Verlängerung)

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIa

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind. (für 40 WStd.): € 1.921,50 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

### Aufgaben

- ❖ Kultivierung von Mikroorganismen in Bioreaktoren
- ❖ Durchführung von mikrobiologischen Versuchen
- ❖ Analytische Methoden zur Quantifizierung von Proteinen
- ❖ Aufreinigung von Proteinen
- ❖ Genaue Protokollierung der durchgeführten Arbeit
- ❖ Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten
- ❖ Betreuung der Laborinfrastruktur

### Erwünschte Qualifikationen

- ❖ HTL oder BSc. (Chemie, Biochemie, Molekularbiologie), MTA, chemotechnische Schule oder eine vergleichbare Ausbildung
- ❖ Berufserfahrung als Labortechniker/in von Vorteil
- ❖ Kenntnisse in Fermentationstechniken (Bioreaktor)
- ❖ Kenntnisse in Biochemie und Molekularbiologie erwünscht; technisches Interesse von Vorteil
- ❖ Fähigkeit zur Integration in ein Team
- ❖ Englischkenntnisse
- ❖ IT-Kenntnisse; Interesse am Programmieren von Vorteil

Erscheinungstermin: 11.11.2016

Bewerbungsfrist: 02.12.2016

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 129**, der Universität für Bodenkultur, Peter Jordanstraße 70, 1190 Wien; E-Mail: [kerstin.buchmueller@boku.ac.at](mailto:kerstin.buchmueller@boku.ac.at);

**Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

[www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)